

ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSSYSTEME

Richtlinienvorschlag (Änderung der Richtlinie 97/9/EC)

BEUC Positionspapier

Kontakt: Financial Services Team – financialservices@beuc.eu.
Mit Bezug auf: X/084./2010 - 08/12/10

BEUC, die europäische Verbraucherorganisation
80 rue d'Arlon, 1040 Brüssel - +32 2 743 15 90 - www.beuc.eu

 EG-Register für Interessenvertreter: Identifikationsnummer 9505781573-45 

Zusammenfassung

- BEUC begrüßt die durch die Europäische Kommission am 12. Juli vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden, europäischen Bestimmungen, die dazu dienen sollen, den Schutz von Kontoinhabern zu verbessern.
- Der Vorschlag der Kommission beinhaltet viele Vorteile im Vergleich zu der momentanen Gesetzeslage bezüglich der Anlegerentschädigungssysteme. Jedoch sind noch Verbesserungen möglich.
- BEUC begrüßt die wichtigsten Änderungen der Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme, die wie folgt sind:
 - Die Ausdehnung des Schutzes auf einige Fälle, die nicht abgedeckt waren (Scheitern einer Verwahrstelle oder eines Vermögensverwalters, die/der durch die Investmentgesellschaft bestimmt wurde);
 - Sicherheit für den Anteilinhaber in Falle des Scheiterns der Verwahrstelle des OGAW-Anlagevermögens;
 - Eine höhere Deckungssumme: €50.000 anstelle von €20.000;
 - Der Ausschluss des Mitversicherungsprinzips;
 - Die Absicherung von Geldern in Währungen, die nicht auf die Währung eines Mitgliedsstaats lauten.
- Die Hauptforderungen von BEUC lauten:
 - Sämtliche Lücken in Bezug auf den Schutz des Barvermögens sind zu beseitigen. Der Verbraucherschutz darf nicht geringer sein für Kunden, die mittels einer Investmentgesellschaft anstelle einer Bank am Markt tätig sind;
 - Das Schutzniveau in Höhe von €50.000 sollte ein Mindestharmonisierungsniveau sein.

BEUC Anforderungen

Abgedeckte Leistungen, Ausrichtung nach MiFID (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente)

Art. 1(2) Änderung von Artikel 2 und Einfügen von Artikel 2a in Richtlinie 97/9/EC (ICSD)

BEUC begrüßt die Umfangserweiterung des Anlegerentschädigungssystems, indem sämtliche Investitionen und Aktivitäten nach MiFID abgesichert sind; Insbesondere dann, wenn das Unternehmen widersprüchlich zu dessen Befugnis handelt (d.h. das Unternehmen hält Kundenvermögenswerte, obwohl es nicht dazu befugt ist). Der Verbraucher ist nicht in der Lage die genaue Befugnis jeder Investmentgesellschaft zu überprüfen und sollte nicht derjenige sein, der das Risiko aufgrund einer durch die Investmentgesellschaft begangenen Rechtsverletzung trägt.

Absicherung in Bezug auf das Scheitern der Verwahrstelle

Art. 1(2) und Einfügen von Artikel 2a in ICSD

BEUC begrüßt und unterstützt ausdrücklich den Vorschlag, das Scheitern von Verwahrstellen oder Vermögensverwaltern, die durch die Investmentgesellschaft bestimmt wurden, und die *Finanzinstrumente* nicht zurückgeben können, zu decken. An und für sich kann der Kunde nicht für die Wahl verantwortlich sein, die durch das Unternehmen getroffen wird, auch wenn diese Wahl ohne jegliches Verschulden oder Fahrlässigkeit getroffen wurde. Es kann kein Vertrauen bestehen, wenn eine Lücke dieser Art in Sicherungssystemen bestehen bleibt.

Jedoch deckt diese Bestimmung nicht das Scheitern der Verwahrstelle oder eines Drittverwahrers, die/der das *Barvermögen*, das durch die Investmentgesellschaft eingezahlt wurde, nicht zurückzahlen kann. In manchen Fällen kann dieses Barvermögen gesichert werden durch das Einlagensicherungssystem (DGS - Deposit Guarantee Scheme), welches garantiert für Barvermögen, das dem zahlungsunfähigen Kreditinstitut anvertraut wurde. Dies ist aber nicht immer der Fall. Handelt der Kleinanleger mittels eines Kreditinstituts, ist dessen Barvermögen stets durch das Einlagensicherungssystem gesichert, an dem das Kreditinstitut teilnimmt.

BEUC setzt sich dafür ein, dass der Anlegerschutz nicht geringer für Kunden sein darf, die am Markt mittels einer Investmentgesellschaft, anstelle eines Kreditinstituts agieren. Das gesamte Portfolio eines Anlegers (*Finanzinstrumente und Barvermögen*) sollte vom gleichen Schutz profitieren, ungeachtet dessen, ob ein Anleger am Markt mittels einer Investmentgesellschaft, oder mittels eines Kreditinstituts, welches Investmentleistungen anbietet, agiert.

Schutz von OGAW-Anteilinhabern

Art. 1(2) und Einfügen von Artikel 2b in ICSD

BEUC begrüßt und unterstützt ausdrücklich den Schutz von OGAW-Anteilinhabern, wenn die Verwahrstelle oder der Drittverwahrer, der/dem das Anlagevermögen der

OGAW anvertraut wurde, nicht dazu in der Lage ist, seinen Pflichten gegenüber OGAW nachzukommen. OGAW sind weit verbreitete Anlageprodukte für Kleinanleger, die – aufgrund eines mäßigen Portfolios oder mangelndem Wissen in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten – ihr eigenes Portfolio nicht mit einer direkten Beteiligung an Aktien oder Anleihen diversifizieren können. Die Verbraucher, die direkt (mittels OGAW) in ein Finanzinstrument investieren, müssen das gleiche Schutzniveau in Bezug auf Nichteinhaltungen durch die Verwahrstelle erhalten, wie Anleger, die direkt in ein Finanzinstrument investieren.

Ausgleichsleistung

Art. 1 (4) anstelle von Artikel 4 in ICSD

BEUC begrüßt den Anstieg des Schutzniveaus von minimal €20.000 auf €50.000.

BEUC begrüßt und unterstützt ausdrücklich:

- Die Beseitigung des Mitversicherungsprinzips, welches nach Auffassung von BEUC ungerechtfertigt war;
- Die Beseitigung der Möglichkeit Währungen von Nicht-Mitgliedern auszuschließen.

Nach BEUCs Ermessen sollte das €50.000-Niveau das harmonisierte Mindestschutzniveau anstelle eines vollständig harmonisierten Niveaus, wie durch die Kommission vorgeschlagen, sein.

Solange der Wohlstand innerhalb des EU-Bereichs ungleich verteilt ist, und das durchschnittliche Anlageportfolio entsprechend nationaler und finanzieller Gewohnheiten abweicht, weicht der Schutzbedarf ebenso ab. Der Schutz ist gegenwärtig im Vereinigten Königreich höher, und es wäre inakzeptabel für britische Verbraucher, wenn das Schutzniveau gesenkt werden würde.

Der letztendliche Unterschied in Bezug auf das Schutzniveau zwischen Unternehmen in Abhängigkeit verschiedener Anlegerentschädigungssysteme, hätte weniger Auswirkungen auf die Wahl der Verbraucher, als der Unterschied hinsichtlich des Vermögensschutzes zwischen einer Bank und einer Investmentgesellschaft.

Finanzierung

Art. 1 (5) Einführung der neuen Artikel 4a & 4b in ICSD

BEUC¹ unterstützt die *Ex-Ante*-Finanzierung des Anlegerentschädigungssystems. Dies schafft gleiche Bedingungen zwischen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten, sie macht die Rückzahlung innerhalb eines kurzen Zeitrahmens einfacher, und sie wirkt nicht zyklisch, wie beispielsweise die Einforderung hoher Beiträge in Krisenzeiten.

ENDE

¹ WHICH?, BEUC Mitglied aus Großbritannien meint, dass es den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen werden sollte zu entscheiden, ob sie die Ex-Ante-Finanzierung einführen möchten.